



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

REGLEMENT

«Die besten Zentralschweizer Weine»

Artikel 1 Ziel

Der Wettbewerb «Die besten Zentralschweizer Weine» hat das Ziel, die Produktion von Qualitätsweinen in der Zentralschweiz zu fördern. Damit wollen die Kantone den Zentralschweizer Wein noch bekannter machen: Die Gastronomie sowie die Konsumentinnen und Konsumenten sollen wissen, dass in der Zentralschweiz absolute Spitzenweine gedeihen, qualitativ hochstehende regionale Produkte – und das in einer beeindruckenden Vielfalt. Lokale Weine wirken sympathisch, schaffen Identität und Lebensqualität.

Artikel 2 Verantwortlichkeiten und Organe

Organisation: Die Durchführung der Weinprämierung obliegt dem Kanton Luzern, vertreten durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa). Die Dienststelle lawa ist zuständig für die Ausschreibung des Wettbewerbs sowie die Organisation der Kürung «Die besten Zentralschweizer Weine».

Vorselektion: Bei hoher Anzahl Anmeldungen erfolgt eine Vorselektion durch Weinexperten. Diese hat zum Zweck, aus den eingereichten Weinen die besten drei Weine pro Kategorie zuhanden der Jury zu bestimmen. Wer die Vorselektion durchführt, wird von der Dienststelle lawa festgelegt. Die Vorselektion wird alternierend vergeben. Erfolgt eine Vorselektion, so erfolgt diese blind, die Weine werden punktiert und kurz beschrieben. Die Beschreibung inkl. Punkte geht schriftlich an den Weinproduzenten.

Jury: Die neutrale Jury setzt sich aus maximal 12 Personen zusammen, wovon die Mehrheit Weinexperten sein müssen. Folgende Zusammensetzung wird angestrebt:

- Regierungspräsident/in Kanton Luzern
- Kantonsratspräsident/in eines Zentralschweizer Kantons (alternierend)
- Staatsschreiber/in Kanton Luzern
- Dienststellenleiter/in Landwirtschaft und Wald des Kantons Luzern (lawa)
- Geschäftsführer/in Weinbauzentrum Wädenswil
- Weinhändler/in
- Sommelier / Sommelière
- Weinjournalist/in
- Gastronom/in
- Master of Wine

Artikel 3 Teilnahmeberechtigung

Für die Teilnahme am Wettbewerb «Die besten Zentralschweizer Weine» müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a. Weine mit der Bezeichnung «AOC Luzern» und weiterer Kantone des ZWV-Verbandsgebietes von Weinbaubetrieben mit mindestens 20 Aren Rebfläche.
- b. Es dürfen nur abgefüllte Weine eingereicht werden, keine Fassmuster.

- c. Die minimale hergestellte Menge pro Kategorie beträgt 500 Flaschen.
- d. Zum Zeitpunkt der Kürung (Herbst) müssen mindestens 200 Flaschen verfügbar sein.
- e. Pro Betrieb und Kategorie ist die Teilnahme auf einen Wein beschränkt.
- f. Der Siegerwein pro Kategorie darf im nächsten Jahr nicht teilnehmen.

Wenn die Mindestmenge am Tag der Bekanntgabe der Resultate nicht mehr verfügbar ist, wird der nachfolgende Wein in dieser Kategorie als Sieger gekürt.

Artikel 4 Wettbewerbskategorien

In den folgenden acht Kategorien werden «Die besten Zentralschweizer Weine» gekürt:

- Rotwein sortenrein
- Rotwein Assemblage
- Blauburgunder sortenrein
- Weisswein sortenrein trocken (< 4 g/l Restzucker)
- Weisswein Assemblage trocken (< 4 g/l Restzucker)
- Weisswein (> 4 g/l Restzucker)
- Rosé, Federwein, Blanc do Noir
- Schaumwein

Zugelassen sind jeweils die letzten drei Jahrgänge bei den Rotweinkategorien und die letzten zwei Jahrgänge bei den übrigen Weinkategorien. Die Deklaration der Weine hat gemäss den geltenden Regelungen der Weinverordnung und der Verordnung AOC Luzern zu erfolgen.

Artikel 5 Anmeldung

Für das Anmeldeverfahren ist die Dienststelle lawa verantwortlich. Die Ausschreibung des Anlasses erfolgt – unter Hinweis auf dieses Reglement – jeweils im Frühjahr durch direkte Mitteilung an alle Winzerinnen und Winzer in der Zentralschweiz.

Artikel 6 Beurteilung der Weine

Die Vorgaben für die Beurteilung der Weine «Die besten Zentralschweizer Weine» sind:

- Die zur Degustation zugelassenen Weine erfüllen die Kriterien gemäss Artikel 3.
- Die Jury bewertet die Weine nach Rangreihenfolge (1 bis 3)
- Die fachliche Leitung übernimmt:
 - ✓ Briefing sowie Instruktion der Jury
 - ✓ Festlegung der Degustationsreihenfolge
 - ✓ Beaufsichtigung der Degustation

Artikel 7 Kommunikation der Resultate

Die Nominierten der drei besten Weine pro Kategorie werden vorinformiert und unterliegen einer Geheimhaltungspflicht. Das gilt für alle Beteiligten, die Kenntnis der Resultate haben.

Die Teilnehmenden werden an die Weinprämierung im Herbst eingeladen.

Die Kategoriensieger und die Nominierten der einzelnen Kategorien erhalten eine Auszeichnung.

Artikel 8 Schlussbestimmungen

Mit der Einreichung der Anmeldung erklären die Teilnehmenden, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu kennen und zu akzeptieren.

Die Entscheide der Jury sind endgültig und können nicht angefochten werden. Der Rechtsweg ist damit ausgeschlossen.

Luzern, 1. Mai 2020